



Information über die Erstattung von Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Fluglärmschutzgesetz i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG)

I. Allgemeines

Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist das Fluglärmschutzgesetz i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG) und das dazugehörige Regelwerk, für die dort definierten Schallschutzanforderungen insbesondere die Zweite Fluglärmschutzverordnung - Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV vom 08.09.2009, BGBl. I, 2009, S. 2992).

Nach § 2 FluLärmG werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes nach dem Maß der Lärmbelastung in 2 Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht einteilen. Für den Flughafen Münster/Osnabrück gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 (bestehende zivile Flugplätze) folgende Werte:

Tag-Schutzzone 1: $L_{Aeq\ Tag} = 65\text{ dB(A)}$

Tag-Schutzzone 2: $L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB(A)}$

Nacht-Schutzzone: $L_{Aeq\ Nacht} = 55\text{ dB(A)}$ bzw. $L_{Amax} = 6\text{ mal } 57\text{ dB(A)}$

Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 FluLärmG kann Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des festgelegten Lärmschutzbereichs für den Flughafen Münster/Osnabrück befindet.

Die Festlegung des Lärmschutzbereichs erfolgte durch Rechtsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.2021 (GV.NRW.S. 92).

II: Überblick über die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruches

Inwieweit ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht, hängt unter anderem von folgenden Voraussetzungen ab, deren Vorliegen durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde auf Antrag des Berechtigten geprüft wird:

Anspruchsvoraussetzungen:

Ansprüche bestehen grundsätzlich dann,

- wenn das betreffende Wohnobjekt innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone nach FluLärmG liegt und
- bei seiner Errichtung noch nicht den vor dem 15. September 2009 geltenden Schallschutzanforderungen des Fluglärmschutzgesetzes (alte Fassung) genügen musste und
- nicht schon im Rahmen der freiwilligen Schallschutzprogramme des Flughafens früher einmal Aufwendungen für baulich nach Zweiter Fluglärmschutzverordnung ausreichende Schallschutzmaßnahmen erstattet wurden.

Anspruchsberechtigter:

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs des Flughafens Münster/Osnabrück liegen. Wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt (§ 9 Abs. 2 FluLärmG).

Zahlungspflichtiger:

Zur Zahlung der Aufwendungsersatzungen ist die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH verpflichtet, wenn die Bezirksregierung Münster einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, in dem sie die Höhe der zu zahlenden Summe festgelegt hat.

Fristen:

Die Anspruchsberechtigung ist gestaffelt nach der Stärke der Lärmbeeinträchtigung. Soweit die betroffenen Grundstücke einem durch Fluglärm hervorgerufenen äquivalenten Dauerschallpegel $L_{Aeq\ Tag}$ von mehr als 70 dB(A) oder $L_{Aeq\ Nacht}$ von mehr als 60 dB(A) ausgesetzt ist, entsteht der Anspruch mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs.

Ansonsten entsteht dieser mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs, d.h. ab dem 05.02.2027 (§ 9 Abs. 2 FluLärmG).

Aufwendungen, die der Anspruchsberechtigte bereits vor dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Erstattung von Aufwendungen durchgeführt hat, können ebenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erstattet werden, soweit er die Durchführung der Maßnahme nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs getätigt hat (§ 9 Abs. 3 FluLärmG). Der Anspruch muss bis fünf Jahre nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 7 S.2 FluLärmG).

Erstattungsfähige Aufwendungen:

Die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen ist vor allem in der Zweiten Fluglärmschutzverordnung - Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV vom 08.09.2009, BGBl. I, 2009, S. 2992) geregelt. Sie richtet sich vor allem nach Lage des Grundstücks:

	Lage des Grundstücks / der baulichen Anlage	Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen
1.	Tag-Schutzzone 1	<ul style="list-style-type: none">- Für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen.- Es müssen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen vorgenommen werden, die die Einwirkungen durch Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die die Anlage nach außen abschließen wie z.B. Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer. Nachbesserungen sind gegenüber einem Austausch vorrangig.- Durch die Maßnahmen müssen die Werte des § 5 Zweite FlugLSV erreicht werden. Was dafür im Einzelfall erforderlich ist, ist ggf. durch einen Gutachter zu bestimmen. Je nach Lage der Wohnräume, könnten Wohnungsbegehungen erforderlich werden.

2.	Tag-Schutzzone 2	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt keinerlei Aufwunderungserstattung für bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (Das FluLärmG sieht jedoch vor, dass neu zu errichtende Gebäude gewissen Schallschutz-Standards genügen müssen, für deren Kosten der Bauherr einzustehen hat).
3.	Nacht-Schutzzone	<ul style="list-style-type: none"> - Für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen an schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen für Räume, die nicht in nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden. - Belüftungseinrichtungen sind technische Anlagen an Fenstern oder Kaminen, die für eine Belüftung der betroffenen Räume sorgen; Klimaanlage zählen nicht dazu. - Schlafräume sind Räume, die bestimmungsgemäß und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend zum Nachtschlaf genutzt werden.
4.	Die bauliche Anlage liegt nur zum Teil in der Tag-Schutzzone 1 bzw. in der Nacht-Schutzzone	<ul style="list-style-type: none"> - Die bauliche Anlage gilt als ganz in der entsprechenden Schutzzone gelegen und die dort erforderlichen Aufwendungen werden erstattet (s.o.).

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau; Kosten für Instandhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt. Erstattet werden auch nur Aufwendungen, die notwendig und tatsächlich angefallen sind. Die Maßnahmen müssen nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs vorgenommen werden.

Vom Aufwunderungserstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten. Der Höchstbetrag ist dabei auf 150,- € je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt (einschließlich Gutachterhonorar).

Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003, wobei Wintergärten, Schwimmbäder, Balkone, Loggien und Terrassen nicht angerechnet werden. Auch muss durch die bauliche Schallschutzmaßnahme ein gewisses Dämm-Maß erreicht werden.

Erforderliches Bauschalldämm-Maß

Nach § 3 der Zweiten FlugLSV muss bei der Errichtung baulicher Anlagen das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w, res}$ der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), Ausgabe Nov. 1989, der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen bestimmte Werte einhalten. Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen geht die Zweite FlugLSV von verminderten Bauschalldämm-Maßen aus:

In der Tag-Schutzzone 1:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag ($L_{Aeq, Tag}$) von	$R'_{w, res}$ für Aufenthaltsräume, Neubau	$R'_{w, res}$ für Aufenthaltsräume, Bestand ¹
weniger als 60 dB(A)	30 dB	27 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	35 dB	32 dB
65 bis weniger als 70 dB(A)	40 dB	37 dB
70 bis weniger als 75 dB(A)	45 dB	42 dB
75 dB(A) und mehr	50 dB	47 dB

In der Nacht-Schutzzone:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{Aeq, Nacht}$) von	$R'_{w, res}$ für Schlafräume, Neubau	$R'_{w, res}$ für Schlafräume, Bestand ¹
weniger als 50 dB(A)	30 dB	27 dB
50 bis weniger als 55 dB(A)	35 dB	32 dB
55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB	37 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	45 dB	42 dB
65 dB(A) und mehr	50 dB	47 dB

¹ Erstattungsfähigkeit nach § 5 Abs. 2 Zweite FlugLSV

Bei baulichen Anlagen nach § 1 Satz 2 Zweite FlugLSV, die vor dem 15. September 2009 schon bei ihrer Errichtung den Schallschutzanforderungen genügen mussten oder für die vor dem 15. September 2009 bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstiger Weise Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind oder ein Anspruch auf die Erstattung solcher Aufwendungen bestand, werden Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Zweite FlugLSV erstattet, wenn die Bauschalldämm-Maße der früheren Schallschutzmaßnahmen um mehr als 8 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen für die Errichtung baulicher Anlagen nach § 3 FlugLSV liegen.

Aufwendungen für neuerliche bauliche Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen, die schon bei der Errichtung schallgedämmt werden mussten oder vom Flughafen aufgrund freiwilliger Programme oder behördlicher Auflagen schallgedämmt wurden, werden nicht bzw. nur erstattet, wenn die zuvor aufgeführten Werte im Bestand überschritten werden.

Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist in jedem Einzelfall - durch einen Gutachter - festzustellen.

Ausschlussgründe:

Ein Anspruch kann auch aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder wenn der Flughafen freiwillige Leistungen erbracht hat.

III: Antrag / Überblick über das Verfahren

1. Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Antrag
2. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Er ist schriftlich unter Angabe der genauen Adresse des betroffenen Grundstücks zu stellen. Der Antragsteller hat dabei seine Berechtigung, d.h. das Eigentum an dem Grundstück, die Erbbauberechtigung bzw. das Wohneigentum, durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen. Dem Antrag müssen u.a. folgende Unterlagen beigelegt sein:
 - Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
 - Baubeschreibung
 - Auszug Baugenehmigung
 - Baupläne (genehmigt)
 - Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung (soweit vorhanden)
 - ggf. Nachweis über Denkmalschutz
 - bei Eigentumswohnungen Beschluss der Eigentümerversammlung über Einbau von Schallschutzmaßnahmen
3. Es ist zu prüfen, ob das genannte Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone liegt.
4. Liegt das Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone, muss entschieden werden, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach besteht (Lage des Grundstücks im Lärmschutzbereich, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung, ob und in welchem Umfang bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet wurden).
5. Anhand der vorgelegten vollständigen Unterlagen muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist zu entscheiden, ob die sachverständige Erstellung einer schalltechnischen Objektbeurteilung bzw. Ergänzung einer vorhandenen erforderlich ist. Dieses Gutachten wird ggf. vom Antragsteller nachgefordert.

Hinweis: Um mögliche Erstattungsansprüche von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nicht zu gefährden, wird dringend empfohlen, die Durchführung solcher Maßnahmen oder auch bereits die Beauftragung des Gutachters zum erforderlichen Schallschutz erst nach entsprechender Abstimmung mit der Bezirksregierung vorzunehmen.

6. Ist der im Einzelfall erforderliche Bedarf ermittelt, legt die Bezirksregierung Münster fest, in welchem Umfang bei dem jeweiligen Antragsteller Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und bis zu welchem Höchstbetrag die Aufwendungen erstattet werden können.
7. Nach Durchführung der Schallschutzmaßnahmen reicht der Antragsteller Nachweise (z.B. Rechnungen, Stundenzettel, Montageprotokolle, Prüfzeugnisse und Unternehmererklärungen) über die von ihm getätigten Auslagen ein. Die Bezirksregierung Münster prüft dann, ob bzw. inwieweit die vorgenommenen Schallschutzmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und daher erstattungsfähig sind.
8. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird gemäß § 10 FluLärmG nach Anhörung der Beteiligten durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Bezirksregierung Münster gegenüber der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH festgesetzt (Festsetzungsbescheid über die Kostenhöhe). Der Antragsteller erhält einen begünstigenden Bescheid über die erstattungsfähigen Kosten. Der Bescheid wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben wird.

IV. Zahlungsverfahren

Erstattungsfähige Aufwendungen können erst dann zur Zahlung angewiesen werden, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist.